

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 11. September 2009 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Das Dossier der Kommission für Provenienzforschung zu Dr. Gertrude Zarfl bzw. Dr. Max Zarfl betreffend zwölf Objekte in der Geologisch-Paläontologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien wird unter Hinweis auf die untenstehenden Erwägungen zur Kenntnis genommen.

### **Begründung**

Dem Beirat liegt das obengenannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Aus diesem Dossier ergibt sich nachstehender Sachverhalt:

Frau Dr. Gertrude (auch Gertrud) Zarfl wurde 1901 in Wien geboren und war seit 1927 mit dem späteren Leiter des Zentralkinderheimes Wien, Hofrat Dozent Dr. Max Zarfl, verheiratet. Dr. Max Zarfl lehrte von 1909 bis 1913 auch an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien. Er war nicht nur Mitglied medizinischer Gesellschaften, sondern auch der Anthropologischen, der Meteorologischen, der Geographischen und auch der Geologischen Gesellschaft in Wien. Er verstarb am 22. März 1938. Die Veröffentlichung eines Nachrufes auf Dr. Max Zarfl wurde von der NSDAP-Gauleitung Wien, weil dieser „*jüdisch versippt*“ gewesen sei, untersagt.

Frau Dr. Gertrude Zarfl zog mit der Tochter am 9. September 1938 aus der Dienstwohnung ihres verstorbenen Mannes in Wien XVIII., Bastiengasse 38, aus und war in der Folge an zwei Adressen in Wien XVIII. gemeldet.

Im Einlaufbuch der Geologisch-Paläontologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums sind mit 7. November 1938 unter den Eingangsnummern E 32, E 33 und E 34 wie folgt Schenkungen von „*Frau Dr. Zarfl, Wien, aus dem Nachlass ihres Mannes Primar Dr. Max Zarfl*“ vermerkt:

- *E 32: Fossilien (Bivalven u. Bryozoen aus dem Miozän (Burdigal) des Eggenburger Gebietes (Eggenburg, Maissau, etc.), 7 Spezies*

- *E 33: Einige Alt- und Jungtertiärgesteine m. Fossilien aus dem Bereich der Ostalpen (Eozän des Kropffeldes, Oligozän u. Oberburg, Sarmat W. Eichkogel), 4 Stück*
- *E 34: Heller Triasdolomit m. Sphärocodien, vom Roten Turm i.d. Lienzer Dolomiten, 1 Stück.*

Offenbar im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Verfolgung musste die 1928 geborene Tochter die Frauenoberschule und später eine Maturaschule verlassen, im März 1943 war Frau Dr. Gertrude Zarfl einige Tage in Gestapo-Haft. Im Jänner 1944 beantragte sie die Bestellung eines früheren Kollegen ihres Ehemannes zum Mitvormund der Tochter und flüchtete im März 1944 nach Ungarn. Dort wurde sie jedoch bereits am 20. März 1944 inhaftiert. Durch eine Intervention des schwedischen Roten Kreuzes wurde sie am 5. August 1944 wieder entlassen und arbeitete anschließend in einem unter schwedischer Leitung stehenden Kinderheim. Anfang Mai 1945 kehrte sie nach Wien zurück. Die Tochter überlebte in Österreich bei befreundeten Familien.

Das gegenständliche Dossier führt weiters aus, dass das Einlaufbuch der Geologisch-Paläontologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums der Jahre 1937 bis 1947 gesichtet wurde. Diese Sichtung habe gezeigt, dass Schenkungen geologisch-paläontologischer Objekte von Privatpersonen wie jene von Frau Dr. Gertrude Zarfl, aber auch von verschiedenen Institutionen und nach Kriegsbeginn von Wehrmachtssoldaten aus ihren Einsatzgebieten, nicht unüblich waren, jedoch könne auf keine aktive Akquirierungspolitik zur Erweiterung der 1938 bereits bestehenden Sammlungen geschlossen werden. In einer aktuellen Stellungnahme des Direktors der Geologisch-Paläontologischen Abteilung führt dieser aus, dass es sich bei den Objekten *„um regional typische und sehr häufige Fossilien von geringem wissenschaftlichen Wert [handle]. Derartige Fossilien werden bis heute von Laien bei Spaziergängen gefunden und häufig in das NHM gebracht.“*

Die hier gegenständlichen Fossilien sind zwar im Einlaufbuch vermerkt, wurden jedoch nicht inventarisiert zu den bereits vorhandenen Tranchen gelegt. Die von Frau Dr. Gertrude Zarfl übergebenen Objekte sind daher heute nicht konkret zuordenbar.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ist das Vorliegen einer nichtigen Rechtshandlung oder eines nichtigen Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. 106/1946, Voraussetzung einer Übereignung eines Gegenstandes an seinen ursprünglichen Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen.

Der Beirat geht zwar in Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur der Rückstellungskommissionen davon aus, dass grundsätzlich zu vermuten ist, dass Rechtsgeschäfte, welche von dem Kreis der Verfolgten zurechenbaren Personen abgeschlossen wurden, verfolgungsbedingt waren und damit als nichtig im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen sind.

Der Beirat hält jedoch im vorliegenden Fall diese Vermutung für nicht anwendbar und sieht keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Schenkung der Gesteine und der Verfolgung von Frau Dr. Gertrude Zarfl. Es ergibt sich weder ein Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Flucht noch mit einer direkten oder indirekten Finanzierung oder sonstigen Verbesserung verfolgungsbedingter Lebensumstände von Frau Dr. Gertrude Zarfl. Es scheint vielmehr naheliegend, dass Frau Dr. Gertrude Zarfl mit der Schenkung der Objekte den Intentionen ihres auch geologisch-paläontologisch interessierten verstorbenen Mannes Rechnung tragen wollte. Hiefür spricht auch der im Einlaufbuch ausdrücklich vermerkte Hinweis auf den Nachlass des Verstorbenen.

Auch scheint kein unmittelbarer Zusammenhang mit der durch den Verlust der Dienstwohnung erforderlichen Übersiedlung gegeben zu sein, weil Frau Dr. Gertrude Zarfl am 9. September 1938 aus der Dienstwohnung auszog, die Gesteine jedoch erst zwei Monate nach der Übersiedlung, nämlich am 7. November 1938, dem Naturhistorischen Museum übergab (womit eine nähere Prüfung, ob der Verlust der Dienstwohnung - die allerdings die Adresse des Zentralkinderheimes hatte und daher wohl eine sogenannte echte Dienstwohnung war – verfolgungsbedingt war, unterbleiben kann).

Der Beirat sieht daher mangels Vorliegen einer Entziehung keinen Tatbestand des § 1 Kunstrückgabegesetz als erfüllt. Zudem ist festzuhalten, dass eine Rückgabe schon faktisch nicht möglich ist, da die seinerzeit geschenkten Fossilien und Gesteine nicht mehr identifizierbar sind.

Der Beirat hält es jedoch bei Würdigung der Gesamtumstände und der Zielsetzungen des Kunstrückgabegesetzes für angezeigt, dass mit den Nachkommen von Frau Dr. Gertrude Zarfl in geeigneter Form in Kontakt getreten wird und diesen gegebenenfalls – unter Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – auch die Übereignung von einzelnen Stücken aus den nach ihrer Art gleichwertigen Tranchen anzubieten.

Wien, 11. September 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.Do. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Ersatzmitglieder:

Dr. Christoph Hatschek